

(Regelung des Verkehrs ausländischen Zuckers.) Eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes u. Z. 3665/1915 M. E. veröffentlichte Regierungsverordnung verfügt, daß in Zukunft Rohzucker und alle Sorten Raffinaden zu welchem Zweck immer nur durch die ungarische Zuckerzentrale eingeführt werden dürfen. Die besetzten feindlichen Gebiete werden in diesem Falle nicht als Zollausland betrachtet. Den Preis, zu welchem dieser Zucker im Inland in Verkehr gebracht werden darf, stellt im Einvernehmen mit dem Handelsminister der Finanzminister fest. Aus dem Zollausland nicht im Wege der Zuckerzentrale eingeführter Zucker wird als requiriert erklärt und ist zu dem von den beiden Ministern festgestellten Preise der Zuckerzentrale zu übergeben, beziehungsweise ihrer Instruktion gemäß in Verkehr zu bringen. In der Frage, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Transitsendungen nicht anzuwenden ist, entscheidet der Handelsminister. Die Eisenbahn- und Dampfschiffstationen haben den aus dem Zollausland eingelangten Zucker der Zentrale anzumelden. Zur Weiterbeförderung der dieser Verordnung unterliegenden Artikel per Bahn, Schiff oder Kraftwagen sind Transportzertifikate erforderlich, welche die Zentrale ausstellt. Diese mit der üblichen Straffunktion versehene Verordnung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone und tritt sofort in Kraft.